

Vertragliche Regelungen beim Einsatz von Fremdfirmen


Als Mitarbeiter unseres Auftragnehmers haben Sie die Pflicht, alle Maßnahmen zu unterstützen, die der **Arbeitssicherheit, dem Umweltschutz und dem Brandschutz** dienen, um Personen- und Sachschäden sowie Brand- und sonstige Gefahren zu vermeiden.

Sie haben sowohl die allgemeinen Richtlinien und Hinweise dieses Merkblattes als auch die für Sie geltenden Gesetze sowie die Ihnen bekannten einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen.

Ihre Arbeiten stimmen Sie mit Ihrem Koordinator der ASEAG ab. Nur der Koordinator ist Ihren Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt.

Zuwiderhandelnde können vom Auftraggeber sofort von der Arbeits- bzw. Baustelle verwiesen werden.

Ihre Ansprechpartner bei der ASEAG

Bereich	Name	Telefon
Center Werkstatt BWA	Herr Engelke	0241 – 1688 3364
Center Werkstatt BWE	N.N.	0241 – 1688 3365
Center Werkstatt BWI	Herr Gaspers	0241 – 1688 3382
Center Werkstatt BWK	Herr Lipke	0241 – 1688 3383
In besonderen Fällen, z.B. nach Unfällen, Havarien oder Umweltzwischenfällen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:		
Externe Ansprechpartner: 	Herr Goebel	0241 – 16 04 17 5

1. Verantwortung für die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften

Ungeachtet der Information dieses Merkblattes und der getroffenen Vereinbarungen und Koordinierungen bleiben die Fremdfirmen für die Durchführung der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Maßnahmen für die Ihnen unterstellten oder in Ihrem Auftrag tätigen Mitarbeiter verantwortlich. Die verantwortlichen Vorgesetzten haben die Ihnen unterstellten Mitarbeiter sowie die Vorgesetzten und Mitarbeiter der von Ihnen beauftragten Firmen über den Inhalt dieses Merkblattes zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei Durchführung der Ihnen übertragenen Arbeiten haben Sie dafür Sorge zu tragen, daß alle arbeitsschutz- und umweltrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Sie sind verpflichtet, alle eingesetzten Mitarbeiter über mögliche Umweltbeeinträchtigungen und Gefahren zu unterrichten und deren Einhaltung zu überwachen.

2. Bestimmungen für die Tätigkeit von Fremdfirmen bei der ASEAG

Arbeitsschutzvereinbarung als Bestandteil von Werk- und Dienstverträgen

Bei Eintritt auf das Betriebsgelände und während der Arbeiten auf unserem Betriebsgelände verpflichten Sie sich, alle relevanten Gesetze im Umwelt-, Arbeits-, Brandschutz und die Unfallverhütungsvorschriften (BGV), zu beachten. Eine Missachtung von Arbeitsschutzvorschriften kann zum Entzug des Auftrags führen.

Ihren Mitarbeitern wird während der normalen Arbeitszeit Mo.-Fr. von 7 Uhr bis 16 Uhr eine Zutrittsberechtigung erteilt. Bei Bedarf oder in Notfällen können mit dem Koordinator Ausnahmen abgesprochen werden.

Zusätzlich sind Sie nur berechtigt, mit dem **erforderlichen Kfz** auf das Betriebsgelände zu fahren. Bitte beachten Sie, dass auf dem Betriebsgelände die Straßenverkehrsordnung gilt. Das gesamte Werksgelände ist mit erhöhter Aufmerksamkeit zu befahren.

Sollten während der Arbeiten nicht vorhersehbare, mögliche Gefährdungen auftreten, besteht gegenseitige Abstimmungspflicht mit unserem Koordinator.

Vor Arbeitsaufnahme sind Ihre Mitarbeiter angehalten, bezüglich Einweisung und Abstimmung mit unserem Koordinator Kontakt aufzunehmen.

Auf dem Betriebsgelände, auf Baustellen und auf Parkplätzen gilt die **Straßenverkehrsordnung**. Jeder hat sich vorsichtig und rücksichtsvoll zu verhalten. Jede Behinderung des innerbetrieblichen Verkehrs ist unbedingt zu vermeiden. Die Anfahrtswege für Rettungsfahrzeuge, Flurförderzeuge sind ausnahmslos freizuhalten. Parken vor Hydranten, Einfahrten, Toren, oder ähnlichen Engpässen ist verboten. **Falschparker werden abgeschleppt, wenn es erforderlich ist!**

Das **Abstellen oder Lagern von Gegenständen** jeder Art auf Anfahrtswegen für Rettungsfahrzeuge, auf Rettungswegen, vor Notausgängen, sowie das Versperren des Freiraums dieser Wege und Bereiche ist unzulässig. In unmittelbarer Nähe von Wegen abgestellte oder gelagerte Gegenstände sind gegen Umfallen zu sichern. Über die ggf. erforderlichen Lagerorte von Material (keine Chemikalien!) stimmen Sie sich mit dem Koordinator ab.

Die **Lagerung von Baustoffen, Material** usw. und die Aufstellung von Behelfsbauten, Baustellenwagen oder Containern bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

Die **Lagerung von Chemikalien** auf dem Betriebsgelände über Nacht, insbesondere **brennbare Flüssigkeiten** ist nicht gestattet. Vor Ausführung der Arbeiten sind dem Koordinator Art und Menge der mitgebrachten Chemikalien mitzuteilen. Voraussetzung für die Verwendung ist die Freigabe durch den Koordinator. Der Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten ist auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Dem Koordinator sind auf Anfrage Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung zu stellen. In jedem Fall müssen für alle mitgeführten Chemikalien im Betrieb **Sicherheitsdatenblätter** vorhanden sein. Soweit die Lagerung von Chemikalien erforderlich ist, bedarf diese der schriftlichen Erlaubnis durch den Koordinator.

Mitgebrachte ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel müssen nach BGV A3 geprüft sein. Die Prüfung muss an den Betriebsmitteln erkennbar sein. Weiterhin müssen diese den VDE Bestimmungen entsprechen.

Mitgebrachte Leitern und Tritte müssen geprüft sein. Die Prüfung muss erkennbar sein.

Die **Entsorgung von Abfällen** im Abfallentsorgungssystem der ASEAG ist Auftragnehmern nicht gestattet, andere Regelungen bedürfen der Schriftform.

Die Aufbewahrung von Lebensmitteln ist dort, wo ein Kontakt mit Chemikalien nicht ausgeschlossen ist, nicht gestattet. Vom Koordinator werden Pausenbereiche / -räume zugewiesen.

Sicherheitszeichen, Sicherheits- und Hinweisschilder im Betrieb, z.B. Verbots- und Gebotsschilder, Warningschilder, Schilder für Erste Hilfe und Rettung, sind zu beachten und dürfen nicht entfernt werden. Rauchverbote sind strikt einzuhalten!

Das **Befahren von Hallen** mit Fahrzeugen bedarf einer Zustimmung durch den Koordinator.

Die **Arbeits- bzw. Baustelle** ist stets in einem **sauberen Zustand** zu halten und nach Fertigstellung der Arbeiten sauber und aufgeräumt zu hinterlassen. **Das Rauchen ist nur in freigegebenen Bereichen zulässig. In Lackieranlagen, im Bereich wo brennbare Flüssigkeiten verwendet bzw. gelagert werden oder Lägern ist Rauchen oder Umgang mit offener Flamme / Heißarbeiten untersagt. Wer dieses Verbot nicht einhält, wird vom Betriebsgelände der ASEAG verwiesen.**

Anhang

Nach Abstimmung mit dem Koordinator können ggf. weitere Anforderungen an Tätigkeit von Fremdfirmen getroffen werden:

Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

- Alarmplan (Notausgänge, Rettungswege, Feuerlöscheinrichtungen)
- Rauchverbot
- Alkoholverbot auf dem gesamten Betriebsgelände
- Arbeitsbereich/Baustellen absichern
- Geschwindigkeitsbegrenzungen auf dem Betriebsgelände
- Regelungen zur Abfallentsorgung (Gefahrstoffbehälter, Verpackungsmaterial etc.) und Hinterlassen des Arbeitsplatzes
- Diebstahl- und Haftungsregelungen
- weitere Regelungen zum Betretungsrecht des Betriebsgeländes
- Notfallmaßnahmen (Meldewesen, Erste Hilfe)

Tragen von persönlicher Schutzausrüstung

- Sicherheitsschuhe im gesamten Betrieb (ausgenommen Verwaltung- / Bürobereiche)
- Gehörschutz in den gekennzeichneten Lärmbereichen
- Schutzbrille, Schutzhandschuhe je nach Tätigkeit
- Atemschutz je nach Tätigkeit
- Kopfschutz je nach Tätigkeit

Maßnahmen bei gefährlichen Arbeiten:

- Für Schweiß-, Brennschneid- und sonstige feuergefährliche Arbeiten ist zusammen mit unserem Koordinator ein Erlaubnisschein auszufüllen.
- Bei Arbeiten auf Dächern oder hochgelegenen Arbeitsplätzen sind erforderliche Absturzsicherungsmaßnahmen zu treffen.
- Bei Arbeiten an Gasleitungen / Armaturen sind erforderliche Schutzmaßnahmen zu treffen.

Umgang mit Gefahrstoffen:

- Die Einbringung und Verwendung von Gefahrstoffen bedarf in jedem Fall der Kenntnis durch den Koordinator.
- Die Fremdfirma muss auf mögliche Gefahren für Mensch und Umwelt hinweisen.
- Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen gemäß § 14 der Gefahrstoffverordnung müssen beigebracht werden.
- Erforderliche Schutzmaßnahmen sind zu treffen.
- (Auch) Die kurzzeitige Lagerung von Chemikalien ist - nach Genehmigung durch den Koordinator - ausschließlich auf einer Auffangwanne zulässig. Orte und Lagermengen bedürfen der Zustimmung durch den Koordinator.

Bestätigung der Verbindlichkeit:

.

.....
Ort, Datum Unterschrift ASEAG

.....
Ort, Datum Unterschrift Auftragnehmer

Brandwache
 Ausführender
 Abteilungsleiter
 Betriebsleiter oder dessen Beauftragten
 Exemplar für :

Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten		
1	Ausführung (Firma / Abteilung)	M.A.S. Stahl & Metallbau
2	Arbeitsort/-stelle	Trafostation
3	Arbeitsauftrag (z. B. Konsole anschweißen)	Schweißarbeiten an einem Rahmen Arbeitsbeginn : 09.08.2017 Datum / 08:30 - 15:30 (Uhrzeit) voraussichtliches Arbeitsende : 10.08.2017 Datum / 08:30 - 15:30 (Uhrzeit)
4	Art der Arbeiten	<input type="checkbox"/> Schweißen <input type="checkbox"/> Schneiden <input type="checkbox"/> Trennschleifen <input type="checkbox"/> Löten <input type="checkbox"/> Auftauen <input type="checkbox"/>
5	Sicherheitsvorkehrungen vor Beginn der Arbeiten	<input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher brennbarer Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen, im Umkreis von 5 m und – soweit erforderlich auch in angrenzenden Räumen <input type="checkbox"/> Abdecken der gefährdeten brennbaren Gegenstände (z. B. Holzbalken, Holzwände und –fußböden, Kunststoffteile usw.) <input type="checkbox"/> Abdichten der Öffnungen (z. B. Wand- und Deckendurchbrüche), Fugen und Ritzen und sonstigen Durchlässe mit nichtbrennbaren Stoffen <input type="checkbox"/> Entfernen von Umkleidungen und Isolierungen <input type="checkbox"/> Beseitigen der Explosionsgefahr in Behältern und Rohrleitungen <input type="checkbox"/> Bereitstellen einer Brandwache mit gefüllten Wassereimern, besser noch Feuerlöscher, oder mit angeschlossenem Wasserschlauch / Hydrant mit angeschlossenem Löschschlauch <input type="checkbox"/> sonstige Maßnahmen:
6	Brandwache	Während der Arbeit Name Nach Beendigung der Arbeit Name <input type="checkbox"/> Dauer Std. <input type="checkbox"/> unmittelbar um Uhr <input type="checkbox"/> nach 30 Minuten <input type="checkbox"/> weitere Kontrollgänge alle Minuten
7	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen Brandmelders Kopfhalle Telefons Schichtbüro Feuerwehr Ruf-Nr. 112
8	Löschgerät, -mittel	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> CO ₂ <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> Schaum <input type="checkbox"/> gefüllte Wassereimer / Kübelspritze <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> Hydrant mit angeschlossenem Löschschlauch
9	Erlaubnis	Die aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen sind durchzuführen. Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (VBG 1 §§ 43, 44 sowie VBG 15), ggf. die Landesverordnungen zur Verhütung von Bränden und die Sicherheitsvorschriften der Versicherer sind zu beachten. 09.08.2017 Datum
		_____ Unterschrift des Betriebsleiters oder dessen Beauftragten
		_____ Unterschrift des Ausführenden
10	Bemerkungen / Besondere Vorkommnisse	
11	Abschluss der Arbeiten	(Datum) (Uhrzeit) (Unterschrift)
12	Abschluss der Kontrolle	(Datum) (Uhrzeit) (Unterschrift)